
Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Der Bildungsvertrag regelt das Bildungsverhältnis zwischen Praxispartnern* und dual Studierenden im Rahmen des dualen Studiums im Studienmodell Bayrisches Duales Intervallstudium (BayDIS) an der Hochschule Ansbach.

Das neue duale Studienmodell BayDIS baut auf den Grundsätzen eines Studiums mit vertiefter Praxis auf. Es umfasst keine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBIG).

Zum Vertrag gehört neben dem folgenden Mantelvertrag ein beizulegender Praxisdurchlaufplan, in welchem der Praxispartner den geplanten Ablauf der betrieblichen Praxismodulphasen beschreibt. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums gewährleisten zu können, muss dieser Plan mit der Hochschule abgestimmt werden.

Der vorliegende Muster-Bildungsvertrag dient als Orientierungshilfe, er baut auf rechtlichen Grundlagen auf und stellt eine vertragliche Gestaltungsmöglichkeit dar. Individuelle Anpassungen sind dabei möglich, sofern sie den Ansprüchen an kooperierende Praxispartner für das BayDIS-Studium an der Hochschule Ansbach nicht widersprechen.

Trotz sorgfältiger Erstellung dieser Mustervorlage kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages **keine Haftung** übernommen werden.

* Es findet das generische Maskulinum Anwendung – gemeint sind selbstverständlich alle Geschlechter.

Bildungsvertrag

zum Bayrischen Dualen Intervallstudium (BayDIS) im Bachelorstudiengang an der Hochschule Ansbach

Fassung vom 15.09.25

Zwischen

- im Folgenden Praxispartner genannt -

Firma

Straße

PLZ, Ort

und dem Studierenden

- im Folgenden Studierender genannt -

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

geboren am

geboren in

wird unter Vorbehalt der Immatrikulation des Studierenden an der Hochschule Ansbach

im Studiengang

zum Studienbeginn am

nachfolgender Bildungsvertrag geschlossen:

Präambel

Das Bayrische Duale Intervallstudium ist ein praxisintegrierendes duales Studium. Es zeichnet sich dadurch aus, dass sich praktische Phasen im Betrieb des Praxispartners mit theoretischen Phasen an der Hochschule abwechseln, wobei die theoretischen Studienphasen und betrieblichen Praxisphasen systematisch und inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die betrieblichen Praxisphasen sind als Praxismodule integraler Bestandteil des Bayrischen Dualen Intervallstudiums und entfallen etwa auf die Hälfte der Semester- bzw. Studienzeit.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Praxisphasen sowie in den Studienphasen des Bayrischen Dualen Intervallstudiums.

§ 2 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer des Studiums in der Regelstudienzeit von sechs Semestern geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis beginnt am: und endet am .
3. Besteht der Studierende vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende die Abschlussprüfung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekanntgabe aller Noten an den Studierenden durch die Hochschule), sofern auch alle anderen Prüfungsleistungen erbracht sind. Diesen Zeitpunkt hat der Studierende dem Praxispartner unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
4. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende fest, dass der Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Nr. 2 vorgesehenen Vertragsende.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des vorliegenden Bildungsvertrages entfällt für dieses duale Studium eine Grundvoraussetzung. Die Hochschule kann in diesem Fall lediglich die Fortdauer der Studienzeit bis zum darauffolgenden Prüfungszeitraum garantieren.
6. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Praxispartner in Textform geltend zu machen und zu begründen.

§ 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

§ 4 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit hat nur der Studierende das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegende Tatsache dem Kündigungsberechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist.

4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen; im Fall von § 4 Nr. 2 und Nr. 3 unter Angabe der Gründe.

Will der Studierende eine Kündigung durch den Betrieb anfechten, muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 Kündigungsschutzgesetz Klage beim Arbeitsgericht erheben.

5. Unterrichtung der Hochschule

Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung von den Vertragsparteien zu unterrichten.

6. Kündigung aufgrund Betriebsaufgabe

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine Fortführung der Ausbildung in einem anderen geeigneten Unternehmen zu bemühen.

§ 5 Allgemeine Regelungen

1. Der Studierende ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betrieblichen Praxisphasen.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Bachelorarbeit, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Praxismodule gemäß Studienmodulhandbuch und Praxispartnervereinbarung mit der Hochschule Ansbach; sowie die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

Diese sind dem Bildungsvertrag als Anlage angehängt oder an der Hochschule unter folgendem Link abrufbar: _____

_____ (Studien- und Prüfungsordnung).

3. Der hier vorliegende Bildungsvertrag ist ein Zulassungskriterium, um sich in diesem Studiengang immatrikulieren zu können. Der Praxispartner informiert die Hochschule Ansbach umgehend über den Abschluss des Vertrages, damit diese den Studierenden zur formalen Immatrikulation einladen kann.
4. Die Hochschule benötigt hierzu vom Praxispartner die Kontaktdaten des Studierenden. Mit seiner Unterschrift gestattet der Studierende dem Praxispartner die Weitergabe der Kontaktdaten an die Hochschule Ansbach.

§ 6 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. den Studierenden entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Bildungszweck dienen.
3. den Studierenden für die Studienphasen gemäß Studienprüfungsordnung des Studiengangs für die Vorlesungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden, sowie für Wiederholungsprüfungen.
4. dem Studierenden ausreichend Gelegenheit für die Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule einzuräumen sowie ihn bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu betreuen.
5. einen geeigneten Mitarbeiter mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diesen der Partnerhochschule zu benennen (vgl. Anlage 2).
6. sich vom Studierenden zu erstellende Praxisberichte vorlegen und über den Studienfortschritt informieren zu lassen.
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen bei Beendigung des Bildungsvertrags auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfah-

rungen. Auf Verlangen des Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen.

8. dem Studierenden den mit der Hochschule geschlossenen Praxispartnervertrag auf Verlangen vorzulegen.
9. den Bildungsvertrag mit Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse) des Studierenden schnellstmöglich an die Hochschule zur Kontaktaufnahme weiterzuleiten.

§ 7 Pflichten des Studierenden

Der Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. sich schnellstmöglich bei der Hochschule für den Studienplatz einzuschreiben (Immatrikulation).
2. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Praxispartner vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Praxispartner unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
3. den Praxispartner über Beginn und Ende der theoretischen Studieneinheiten des jeweiligen Semesters sowie über Schließzeiten der Hochschule unverzüglich zu informieren, nachdem diese bekannt gemacht wurden; ebenso Prüfungstage bei Bekanntgabe unverzüglich mitzuteilen, spätestens aber zu Beginn des jeweiligen Semesters.
4. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
5. den Weisungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
6. die Praxisberichte / Prüfungsleistungen der jeweiligen Praxismodule fristgerecht nach den Vorgaben und den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen.
7. sich mit dem Praxispartner über die zu wählenden Wahlpflichtmodule des Studiums abzustimmen.
8. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
9. die Bachelorarbeit in Absprache mit dem Praxispartner und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule anzufertigen.

10. sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergebnisse und -leistungen vorliegen, hat der Studierende dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch die von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck Selbstbedienungsportal) vorzulegen.
11. sofern dieser eine Prüfung an der Hochschule nicht besteht, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird dem Praxispartner entsprechend mitgeteilt.
12. die Interessen des Praxispartners zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche vom Praxispartner bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt der Studierende vorab eine Auskunft beim Praxispartner ein.
13. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert sowie jederzeit auf Anforderung des Praxispartners sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Praxispartner unverzüglich herauszugeben.
14. den Praxispartner bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Studierende die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Studierende seinen Feststellungs- bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen. Das bedeutet, dass der Studierende, sofern er Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse ist, seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist der Studierende nicht Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss der Studierende eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Praxispartner ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Studierende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Für die betrieblichen Praxisphasen sowie für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums zahlt der Praxispartner eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von:

im 1. Studienjahr Euro

im 2. Studienjahr Euro

im 3. Studienjahr Euro

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf ein von dem Studierenden zu benennendes Konto überwiesen.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

2. Fortzahlung der Vergütung:

Dem Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- a. für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen,
- b. bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Studierenden die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 9 Ausbildungszeiten und Vertragsort

1. Die regelmäßige wöchentliche Zeit in der betrieblichen Praxisphase richtet sich in der Regel nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten eines Vollzeitbeschäftigten des Betriebs. Sie betragen aktuell Stunden pro Woche.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist:
 Der Praxispartner behält sich andere Einsatzorte vor, sofern zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich.

§ 10 Urlaub

1. Der Studierende hat einen Anspruch auf: Urlaubstage im Jahr.
2. Der Urlaub soll nur in den betrieblichen Praxisphasen beantragt und gewährt werden.
3. Während des Urlaubs darf der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

§ 11 Nebentätigkeit und sonstige Vereinbarungen

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während der Dauer des Bildungsvertrages muss dem Praxispartner in Textform angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Praxispartners zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentätigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechnigte Interessen des Praxispartners nicht beeinträchtigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann nur schriftlich aufgehoben werden. Vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule eine unterschriebene Ausfertigung.
6. Weitere Vereinbarungen (falls zutreffend bitte ankreuzen):

☐ im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.

_____, den _____

_____, den _____

Praxispartner

Studierender

Anlagen

- 1. Übersicht Betriebliche Praxis- und Studienphasen
an der Hochschule Ansbach**
- 2. Betreuung des Bayrischen Dualen Intervallstudiums
an der Hochschule Ansbach**
- 3. Praxisdurchlaufplan: selbsterstellter, individuell angepasster
Plan (orientiert am Praxisrahmenplan des Studiengangs)
- in Abstimmung mit der Hochschule Ansbach -**

1. Übersicht: Betriebliche Praxis- und Studienphasen an der Hochschule Ansbach

Modell: BayDIS (Intervallstudium)

Studiengang: _____

Praxispartner: _____

Studierender: _____

Das Studium an der Hochschule Ansbach ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie den Studienplan für den

Studiengang _____ geregelt.

Die betrieblichen Praxisphasen definieren sich wie folgt:

Betriebliche Praxisphasen

Betriebliche Praxis vor Studienbeginn (sofern vorgesehen)	_____
Betriebliche Praxismodule*	Jährlich 2 Praxisblöcke á ca. 13 Wochen während der gesamten Vertragslaufzeit (Abweichung Einführungszeit Erstsemester). Die Praxismodulzeiten reichen in der Regel von ca. Ende Januar / Anfang Februar bis Mitte April sowie von Mitte Juli bis Ende Oktober.
Schließzeiten der Hochschule während folgender Feiertage*	• Weihnachten (ca. 6 Tage) • Pfingsten (ca. 2 Tage) • Ostern (ca. 2 Tage)

*Hinweis: Theoriephasen und Schließzeiten während der Feiertage werden in der Regel ein bis zwei Semester im Voraus von der Hochschule bekanntgegeben. Es liegt in der Pflicht des Studierenden, die genauen Zeiten von Feiertagen, sofern sie in die Theoriephasen des Intervallstudiums fallen, nach Bekanntgabe dem Praxispartner unverzüglich mitzuteilen (§ 7 Nr. 2).

_____, den _____

_____, den _____

Praxispartner

Studierender

2. Betreuung des Bayrischen Dualen Intervallstudiums an der Hochschule Ansbach

Modell: BayDIS (Intervallstudium)

Studiengang:

Praxispartner:

Studierender:

Dieser **Betreuer des Praxispartners** ist Ansprechperson des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Intervallstudium nach BayDIS berühren:

Betreuer des **Praxispartners** für das Intervallstudium nach BayDIS:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Dieser **Betreuer der Hochschule** ist Ansprechperson des Studierenden und des Praxispartners in allen Fragen, die das Intervallstudium nach BayDIS berühren.

Betreuer der **Hochschule** für das Intervallstudium nach BayDIS:

Name:

Telefon:

E-Mail: